



TUH e.V.

-Anerkennungscoaching-

Unterstützung von Betrieben im Handwerk



Was bedeutet »Anerkennung« einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation?

- ⊙ allgemeine gesellschaftliche Anerkennung von Bildungsleistungen eines Individuums: ausländische Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt mit einem nationalen Abschluss gleich behandelt; vergleichbare Chancen auf Beschäftigung und qualifikationsgerechte Entlohnung.
- ⊙ förmliche Anerkennung durch ein Dokument einer Anerkennungsstelle
- ⊙ indirekte Anerkennungsakte, einer Person mit ausländischen Qualifikationen werden die gleichen Rechte verliehen, wie sie Inhabern deutscher Abschlüsse zustehen



Welche Formen der Anerkennung gibt es?

- ⊙ positive Einstellungsentscheidung eines Betriebs aufgrund der im Ausland erworbenen Qualifikationen.
- ⊙ Begutachtung einer im Ausland erworbenen Qualifikation durch eine fachlich kompetente Stelle (für berufliche Abschlüsse sind das i. d. R. die Kammern) auf freiwilliger Basis. Bescheinigung über die Gleichwertigkeit (bestimmter Teile) einer Qualifikation.
- ⊙ förmliche/formale Anerkennung erfolgen. Unmittelbar durch eine Anerkennungsbescheinigung oder implizit im Rahmen eines spezifischen Verwaltungsverfahrens:



förmliche Anerkennung im Rahmen von spezifischen Verwaltungsverfahren

- ⊙ reglementierte Berufe: Berufszugang und Berufsausübung sind durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Mindestqualifikation gebunden. Im Handwerk regelt z. B. die EU/EWR-Handwerksverordnung i. V. m. § 9 HwO das Verfahren zur Anerkennung von Abschlüssen, die innerhalb der EU erworben wurden, im Rahmen der Ausnahmebewilligung.
- ⊙ Prüfungswesen: ausländischer Abschlüsse werden bei der Zulassung oder für Befreiungen von Prüfungsbestandteilen berücksichtigt.
- ⊙ Anspruch auf Anerkennungsverfahren für ausländische Abschlüsse:
Bundesvertriebenengesetz; Spätaussiedler



direkte förmliche Anerkennung

- ◎ unmittelbar durch gesetzliche Vorschriften: Gleichwertigkeit von ausländischen und deutschen Abschlüssen erklärt.

Beispiel im Handwerk: Gleichstellungsverordnungen für österreichische und französische Abschlüsse.

Grundlage: bilaterale Verträge. Abschlüsse, die in diesen Verordnungen aufgeführt sind, sind automatisch den entsprechenden deutschen Abschlüssen gleichgestellt, ohne dass es eines Antrags oder eines weiteren Verfahrens bedarf.



Was sind reglementierte Berufe?

- ⊙ der Berufszugang und die Berufsausübung sind durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden.
- ⊙ Im Handwerk sind genau 41 Gewerbe (der sog. Anlage A der Handwerksordnung) zulassungspflichtig, wobei die Reglementierung sich nur auf die selbstständige Ausübung des Handwerks bezieht.
- ⊙ In anderen reglementierten Berufen ist jegliche berufliche Tätigkeit (auch als Angestellter) verboten, so z. B. bei Ärzten.



TUH- WEGWEISER ANERKENNUNG von BERUFSABSCHLÜSSEN

Auf welche Rechtsgrundlagen kann ich mich bei einer Handwerkskammer beziehen?

- ⊙ Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (als EU-Bürger): EU-Richtlinie 2005/36/EG, umgesetzt in Deutschland in § 9 HwO i.V.m. EU/EWR-Handwerkverordnung. Natürlich auch auf § 8 Handwerksordnung direkt, unter den gegebenen Voraussetzungen.
- ⊙ Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (für Personen aus Drittstaaten): § 8 Handwerksordnung
- ⊙ Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung: § 37 Abs. 2 Satz 3 Handwerksordnung
- ⊙ Zulassung zu Fortbildungsprüfungen: § 42 b Handwerksordnung
- ⊙ Zulassung zu Meisterprüfungen: § 49 Abs. 4 Nr. 3 Handwerksordnung / § 51a Abs. 5 Handwerksordnung



Welche Sonderregelungen gelten für Spätaussiedler und warum?

- ◎ Spätaussiedler haben aufgrund des Bundesvertriebenengesetzes einen Sonderstatus. Dies hat politische Gründe, da es sich um einen Kriegsfolgenausgleich handelt.
- ◎ Die Anerkennungskriterien für Spätaussiedler werden aufgrund einer sehr anerkennungsfreundlichen Rechtsprechung weicher ausgelegt als üblich. So kommt es in der Praxis vor, dass dem Anerkennungsantrag eines Spätaussiedlers zugestimmt wird, aber ein Antrag einer anderen Person ohne Spätaussiedlerstatus mit vergleichbarem Lebenslauf, demselben Bildungsabschluss bei demselben Bildungsanbieter aufgrund fehlender Rechtsgrundlage abgelehnt werden muss.



Wo erfahre ich den Sachstand zum eigenständigen Anerkennungsgesetz in Deutschland?

- © Für ein Anerkennungsgesetz auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung federführendes Ressort.
- © Informationen zum Sachstand der Gesetzesrealisierung unter www.bmbf.de Suchbegriff »Anerkennungsgesetz«.



Kann ich mich in Deutschland im Handwerk selbstständig machen, wenn ich im Ausland selbstständig war?

- ◎ Selbstständigkeit in einem zulassungsfreien Handwerk bzw. handwerksähnlichen Gewerbe: nur Registrierung bei der zuständigen Handwerkskammer und Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Gemeinde notwendig (aufenthaltsrechtliche Fragestellungen ausgeklammert).
- ◎ Selbstständigkeit in einem zulassungspflichtigen Handwerk: grundsätzlich ist ein Titel erforderlich, der eine Eintragung in die Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer ermöglicht. z. B. eine Ausnahmewilligung nach § 9 Handwerksordnung in Verbindung mit der EU/EWR-Handwerksverordnung. Die im Ausland gewonnene Berufserfahrung als Selbstständiger oder in betriebsleitender Position kann ebenso berücksichtigt werden wie ausländische Berufsqualifikationen.



TUH- WEGWEISER ANERKENNUNG von BERUFSABSCHLÜSSEN

Kann ich an einem Fortbildungslehrgang und der dazugehörigen Fortbildungsprüfung teilnehmen, auch wenn ich in Deutschland keine Erstausbildung absolviert habe?

- ⊙ Grundsätzlich ist als Zulassungsvoraussetzung für jede berufliche Fortbildungsprüfung eine bestimmte abgeschlossene, anerkannte Erstausbildung notwendig.
- ⊙ Der Verordnungsgeber hat aber im Sinne der Menschen, die im Ausland einen Beruf erlernt haben, entschieden und geregelt, dass ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland bei der Entscheidung der Zulassung zu berücksichtigen sind.
- ⊙ Gleiches gilt für die Zulassung zur Meisterprüfung.



Kann ich von Teilen einer Prüfung in Deutschland befreit werden, wenn ich Vergleichbares im Ausland bereits in einer Prüfung nachgewiesen habe?

- ⊙ Dies kommt ganz darauf an, um welche Prüfung es sich handelt:
- ⊙ Für Meisterprüfungen im Handwerk ist eine Befreiungsmöglichkeit per Gesetz vorgesehen,
- ⊙ für Berufsabschlussprüfungen und Fortbildungsprüfungen nicht. Letztere müssen in ihrer Gesamtheit als handlungsorientierte Prüfung abgelegt werden.



Darf ich jeden akademischen Grad, den ich im Ausland erworben habe, in Deutschland führen?

- ◎ Grundsätzlich ja, in der Originalsprache, wenn Hochschule, Prüfung und absolviertes Studium nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt sind. Bei der Führung des Grades muss die verleihende Hochschule in Klammern angeführt werden. Bei Abschlüssen aus der EU braucht der Universitätsname nicht angegeben zu werden.
- ◎ Jedes Bundesland regelt die Berechtigung zur Führung akademischer Titel eigenständig.
- ◎ Das Hochschulrecht regelt nur die Befugnis zur Führung eines Grades. Daraus folgt nicht die Befugnis zur Ausübung des entsprechenden Berufes. Hierfür existieren für das jeweilige Berufsrecht zuständigen Stellen (z. B. Ärzte-, Architekten- oder Ingenieurkammer).





TUH- WEGWEISER ANERKENNUNG von BERUFSABSCHLÜSSEN

Darf ich jede Berufsbezeichnung, die ich durch eine Prüfung im Ausland erworben habe, in Deutschland führen?

- ⊙ je nach Branche unterschiedliche Bestimmungen. Im Ausland erworbene Berufsbezeichnungen dürfen grundsätzlich in der Heimatsprache geführt werden. Problematisch: die Verwendung einer deutschen Übersetzung oder einer vergleichbaren deutschen Berufsbezeichnung.
z.B. die Bezeichnung »**Meister**« ist geschützt und darf nur geführt werden, wenn in Deutschland die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt wurde. (Ausnahmen: Gleichstellung gemäß § 50 a HWO)
- ⊙ Bezeichnungen »**Ingenieur**« und **nichtakademischer Heilberufe** wie Logopäde, Ergotherapeut, Krankenpfleger, Podologe sind ebenfalls geschützt. Es bedarf einer Genehmigung, durch die zuständigen staatlichen Institutionen.



TUH- WEGWEISER ANERKENNUNG von BERUFSABSCHLÜSSEN

Wie hängt das Führen eines akademischen Grades bzw. einer Berufsbezeichnung mit der Ausübungsberechtigung eines Berufes zusammen?

- ⊙ Die gesetzlichen Regelungen zum Führen eines Grades oder einer Berufsbezeichnung gehen nicht immer mit der Berechtigung, den Beruf auch ausüben zu dürfen einher. z.B.
- ⊙ Der akademische Grad »Dr. med.« bedarf zur Berechtigung der Niederlassung zusätzlich der Approbation.
- ⊙ Andererseits Sprachheilkundler dürfen sich nicht Logopäden nennen, Handwerker sich nicht Handwerksmeister, aber Ihren Beruf (auch selbständig) ausüben.
- ⊙ Die Ausübung eines reglementierten Berufs berechtigt nicht automatisch zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung und umgekehrt.



TUH- WEGWEISER ANERKENNUNG von BERUFSABSCHLÜSSEN

Kann ich eine Abschluss- bzw. Gesellenprüfung ablegen und damit einen deutschen Berufsabschluss erreichen, ohne in Deutschland je eine Ausbildung absolviert zu haben?

- ⊙ Ja. Die als Externenprüfung bezeichnete Abschluss- bzw. Gesellenprüfung kann ablegen, wer mind. das 1,5-fache der Zeit, die als Ausbildungszeit rechtlich vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig war oder glaubhaft macht, dass er die berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.
- ⊙ geregelt in § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz bzw. § 37 Abs. 2 Handwerksordnung.
- ⊙ Auskunft erteilt die Prüfungsabteilung der Kammer, die für den Beruf zuständig ist (z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Landwirtschaftskammer, Kammer der Freien Berufe).



Muss ich einen in Deutschland formal anerkannten Berufsabschluss haben, um tariflich als Facharbeiter bezahlt zu werden?

- ◎ Viele Tarifverträge sehen vor, dass nach der Tätigkeit bezahlt wird, die man tatsächlich ausübt. Die Qualifikation ist folglich nicht zwingend ausschlaggebend für den tariflichen Vergütungsanspruch.
- ◎ Nicht tarifgebundene Betriebe sind zwar in Hinsicht auf die Bezahlung frei, zahlen jedoch Vergütungen häufig in Anlehnung an Tarifverträge.
- ◎ Auch aus Arbeitgebersicht existiert häufig der Wunsch, eine im Ausland erworbene Qualifikation mit einer deutschen Referenzqualifikation von einer Kammer vergleichen zu lassen.



TUH- WEGWEISER ANERKENNUNG von BERUFSABSCHLÜSSEN

Welche Unterlagen muss ich mitbringen, wenn ich meine im Ausland erworbene Qualifikation anerkennen lassen möchte?

- ◎ In der Regel verlangen die Kammern folgende Unterlagen:
- ◎ *Tabellarischer Lebenslauf*
- ◎ *Kopie des ausländischen Originalzeugnisses*
- ◎ *Beglaubigte Kopie der Übersetzung des Originalzeugnisses*
- ◎ *Bei Namensänderung: Kopie der Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienstammbuch, Kopie des amtlichen Lichtbildausweises (Identitätsnachweis) ggf. beglaubigte Kopie des Vertriebenenausweises.*



Was sind die häufigsten Gründe für die Ablehnung einer Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen?

- ◎ Damit ein ausländischer Bildungsabschluss anerkannt werden kann, muss er materiell, formal und funktional mit dem jeweiligen deutschen Bildungsabschluss vergleichbar sein.
- ◎ Aufgrund großer Unterschiede zw. Bildungssystemen ist die Überprüfung der Vergleichbarkeit in der Praxis recht aufwendig. Oft kann die Gleichwertigkeit nicht in vollem Umfang festgestellt werden. Häufig bekommt man in den Herkunftsländern von den zuständigen Stellen kaum ausreichende und verlässliche Informationen und ebenso häufig passen in- und ausländische Berufe und damit auch Branchen vom Zuschnitt der Tätigkeiten nicht zueinander.



Wie ist der übliche Ablauf eines Anerkennungsverfahrens bei einer zuständigen Stelle?

- ⊙ Erstinformation
- ⊙ Beratungsgespräch
- ⊙ Einreichung der Unterlagen
- ⊙ Prüfen auf Vollständigkeit, ggf. Nachfordern von Unterlagen
- ⊙ Prüfen der Unterlagen (je nach Anerkennungswunsch ggf. Kompetenzfeststellung)
- ⊙ Bescheid (bei Bedarf anschließende Beratung)



Welche Kosten fallen für Antragsteller/innen an?

- ⊙ In Abhängigkeit vom Umfang des Anerkennungsverfahrens haben die zuständigen Anerkennungsstellen unterschiedliche Gebühren vorgesehen und erteilen jedem Interessierten darüber Auskunft.
- ⊙ Hinzu kommen die Kosten für die Unterlagen, die mit dem Antrag eingereicht werden müssen, wie Übersetzungs- und ggf. Beglaubigungskosten



Welche Prüfverfahren kommen zum Einsatz?

- ⊙ Überprüfung anhand der eingereichten Unterlagen:
- ⊙ **funktionale** Äquivalenz: Identifizierung der vergleichbaren inländischen Ausbildung.
- ⊙ **formale** Äquivalenz: wo ist die Ausbildung im jeweiligen Bildungssystem rangmäßig einzuordnen, welche Eingangsvoraussetzungen erfüllt werden müssen und wie lange die Ausbildungsdauer ist.
- ⊙ **materielle** Äquivalenz: die jeweiligen Inhalte der Ausbildungen werden verglichen.
- ⊙ In Einzelfällen: Kompetenzfeststellung wie Fachgespräche, Arbeitsproben oder Stellungnahmen Dritter (z. B. Arbeitgeber) etc. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erstellt Gutachten im Rahmen der Verfahren nach der EU-Anerkennungsrichtlinie



TUH- WEGWEISER ANERKENNUNG von BERUFSABSCHLÜSSEN

In welchen Fällen ist eine formale Anerkennung durch die Handwerkskammer möglich?

- ⊙ Berechtigung der selbstständigen Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks, d. h. eines reglementierten Berufs,
- ⊙ für die Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung,
- ⊙ für die Zulassung zu Fortbildungsprüfungen,
- ⊙ für die Zulassung zur Meisterprüfung,
- ⊙ für die Befreiung von Teilen der Meisterprüfung,
- ⊙ für die Gleichstellung von österreichischen und französischen Ausbildungs- und Meisterprüfungsabschlüssen sowie für die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen bei Personen mit Vertriebenenstatus.



Kann ich eine zuständige Stelle frei auswählen, bei der ich meinen Anerkennungsantrag stelle?

- ⊙ Grundsätzlich nein.
- ⊙ Die Zuständigkeit für die Anerkennungsverfahren ist gesetzlich festgelegt: z. B. die Eintragung in die Handwerksrolle kann nur bei der Handwerkskammer des geplanten Betriebssitzes beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung zu einer Meisterprüfung wird am Sitz der Kammer gestellt, die für den Meisterprüfungsausschuss zuständig ist.
- ⊙ Häufig ist die Kombination aus Anerkennungsziel, Herkunftsland und Wohnort maßgeblich, um an die eindeutig zuständige Stelle zu gelangen.



TUH- WEGWEISER ANERKENNUNG von BERUFSABSCHLÜSSEN

Wie finde ich heraus, welche Stelle für meinen Anerkennungswunsch zuständig ist?

- ◎ Netzwerke, Multiplikatoren, Vereine und Andere. z.B. TUH e.V. bietet seit dem Jahr 2006 diese Beratungen ehrenamtlich an und hat viele Fälle erfolgreich zielführend begleitet. www.tuh-berlin.de

Gilt eine einmal durch eine Handwerkskammer ausgesprochene Anerkennung bundesweit, oder muss ich mich nach einem Umzug erneut einem Anerkennungsverfahren unterziehen?

- ◎ Die formale Anerkennung der Handwerkskammer ist ein rechtsgültiger Bescheid, der bundesweit gültig ist. Dieser Bescheid (Bescheid (Ausnahmebewilligung, Zulassung zur Meisterprüfung etc.) verliert nicht an Bedeutung, wenn man die Stadt oder das Bundesland in Deutschland wechselt



TUH- WEGWEISER ANERKENNUNG von BERUFSABSCHLÜSSEN

Gibt es Beratungsstellen, an die ich mich wenden kann, bevor ich ein Anerkennungsverfahren beantrage?

- ◎ Es gibt viele Beratungsstellen für Menschen mit Migrationshintergrund, die Auskünfte erteilen und unterstützen.
- ◎ Das Wichtigste ist, die tatsächlich zuständige Stelle für das eigene Anliegen zu finden. Diese hängt nicht nur von dem entsprechenden Wirtschaftsbereich ab, sondern z. B. auch davon, ob man einen Titel führen, sich selbstständig machen, einen akademischen oder beruflichen Abschluss anerkannt haben oder einen deutschen Abschluss erwerben möchte.
- ◎ Jede zuständige Stelle berät, gibt Auskunft und verweist idealerweise auch auf jeweils andere Institutionen, die weiterhelfen.



Wo kann ich Zeugnisse und Urkunden beglaubigen lassen?

- ⊙ Alle öffentlichen Einrichtungen wie Handwerkskammern, Stadtverwaltungen, Hochschulen, Gerichte, Notare, Pfarrämter etc. beglaubigen Kopien von Zeugnissen und Urkunden und bestätigen damit die Echtheit der Kopie. Die Beglaubigung ist üblicherweise kostenpflichtig.

Wer übersetzt Zeugnisse und Urkunden so, dass sie in einem Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden können?

- ⊙ Alle Nachweise müssen von anerkannten Übersetzungsbüro bzw. Dolmetschern übersetzt werden. TUH e.V. bietet diese Leistungen in Kooperationen mit anerkannten Dolmetschern an, die im TUH-Netzwerk aktiv sind.



Gibt es Hilfen, wenn meine Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um ein gewünschtes Anerkennungsverfahren zu beantragen?

- ◎ Für viele Berufsqualifikationen ist eine formale Anerkennung, rein rechtlich, auch ohne Deutschkenntnisse möglich.
- ◎ Hilfestellungen bei der Beantragung der Anerkennung bieten beispielsweise verschiedene Vereine und Migrantenorganisationen. Sie unterstützen Zugewanderte in dem Verfahren zur Anerkennung ihrer Qualifikationen.
- ◎ Über entsprechende Organisationen können in der Regel die Integrationsbeauftragten der Kommunen informieren.



Gibt es finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Anerkennungsverfahren?

- ⊙ Wer arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht ist, sollte sich an die Arbeitsagentur bzw. Arge bzw. Optionskommune wenden und nach Übernahme dieser Kosten fragen.
- ⊙ Die Kosten zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse können im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 45 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) III (i.V.m. § 16 Abs. 1 SGB II) übernommen werden, soweit dies für die Eingliederung ins Erwerbsleben erforderlich ist.
- ⊙ Die Förderung umfasst die Übernahme angemessener Kosten, z. B. Gebühren der Länder und Aufwendungen, die durch die Vorlage der Unterlagen entstehen. Übersetzungen, Beglaubigungskopien und Gebühren für Gutachten bei Kammern fallen ebenfalls unter die förderfähigen Aufwendungen..



TUH- WEGWEISER ANERKENNUNG von BERUFSABSCHLÜSSEN

Was kann ich unternehmen, wenn eine Anerkennung meiner im Ausland erworbenen Berufsqualifikation aufgrund der Dokumentenprüfung nicht zum Erfolg führt?

- ◎ Der beste Weg, seine beruflichen Kompetenzen feststellen zu lassen, ist das Ablegen einer inländischen Prüfung. Damit ist immer die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung bzw. den entsprechenden Titel des Berufsabschlusses zu führen.
- ◎ Im Bereich der beruflichen Erstausbildung besteht die Möglichkeit, an einer sog. Externenprüfung teilzunehmen.
- ◎ Für Fortbildungsprüfungen ist die Möglichkeit vorgesehen, durch den Nachweis der im Ausland erworbenen Qualifikationen zugelassen zu werden. Es muss in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden, dass die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist



Wie sollte ich mich am besten um eine Arbeitsstelle im Betrieb bewerben, wenn ich keine deutschsprachigen Zeugnisse vorweisen kann?

- ◎ Die persönliche Kontaktaufnahme mit einem Betrieb ist der beste Weg. Dabei sollte das besondere Interesse deutlich gemacht und die Bereitschaft und der Wille signalisiert werden, in einem Praktikum seine beruflichen Kompetenzen zu zeigen
- ◎ **Referent: Dipl Ing. H. Yilmaz**